

Masterarbeit  
Politikwissenschaft

Name der Kandidatin/des Kandidaten: \_\_\_\_\_

Name der/des Erstbegutachtenden: \_\_\_\_\_

Name der/des Zweitbegutachtenden: \_\_\_\_\_  
(wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt)

**Achtung: Gutachter/innen im Masterstudiengang müssen später auch bei der Verteidigung persönlich anwesend sein, bilden automatisch die „mündliche Prüfungskommission“!**

Vom Prüfungsausschuss festgesetzter Ausgabetermin:

Titel abgeholt am:

Unterschrift:

Abgabetermin der Masterarbeit:

An den Prüfungsausschuss

**Titel der Masterarbeit:**

\_\_\_\_\_  
Erstgutachterin/Erstgutachter

***Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise***

**Vorschlag** eines Zweitgutachters/einer Zweitgutachterin: \_\_\_\_\_  
**Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin zugestimmt hat.**  
Der Vorschlag ist für den Prüfungsausschuss nicht bindend.

Herrn/Frau

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

der Prüfungsausschuss bittet Sie um das Zweitgutachten. Die Arbeit wird im Monat \_\_\_\_\_  
fertiggestellt sein. Mit freundlichen Grüßen

### **Bearbeitungshinweise**

- Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen.
- Mindestens ein Exemplar muss gebunden sein, der Rest in einem Schnellhefter oder auf Heftstreifen. Gerne aber dürfen Sie auch alle 3 binden lassen.
- **Für ALLE Studierenden: gemäß der RSPO § 14 (3) gilt** folgendes: Sie müssen die MA-Arbeit **zusätzlich** in elektronischer Form (3x DVD/CD) einreichen. Diese muss der Arbeit jeweils beigelegt sein
- Die Arbeit soll etwa 20.000 Wörter umfassen. Es gibt keine Vorgaben bzgl. Schriftart, Schriftgröße, Seitenrändern und Gestaltung des Deckblattes.
- Die beiliegende eidesstattliche Erklärung ist mind. einem Exemplar der Arbeit (Ausfertigung für das Prüfungsbüro) beizulegen.
- Die Arbeit kann am Abgabetag bis 15 Uhr im Prüfungsbüro abgegeben oder bis 24.00 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels, ersatzweise des Einlieferungsbelegs.
- Im Krankheitsfall wird bei Vorlage einer ärztlichen Krankschreibung eine Verlängerung von maximal 14 Kalendertagen gewährt.

Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich oder postalisch erfolgen.  
Die Beantragung hat umgehend nach Auftreten der Erkrankung zu erfolgen.

- Bildungsausländer/innen, die nichtdeutsche Muttersprachler/innen sind, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um 14 Kalendertage mit entsprechendem Nachweis (Kopie Reifezeugnis) beantragen.
  - ↳ Diese Verlängerungsmöglichkeit entfällt für Studierende des deutsch-französischen Studienprogramms
- Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit beiden GutachterInnen bereits zu Beginn des Ausarbeitungszeitraums zu suchen.